

Kooperationsvereinbarung

zum Einsatz von Schulsozialarbeit
an Chemnitzer Schulen

Zwischen

Schule
(*Name der Schule*)

vertreten durch (*Name der Schulleitung*)

und

Träger der freien Jugendhilfe
(*Name des Trägers der freien Jugendhilfe*)

vertreten durch (*Name, Funktion*)

Präambel

Neue gesellschaftliche Herausforderungen führen zu einer Veränderung traditioneller Orientierungs- und Lebensmuster. Die Welt der jungen Menschen hat sich nachhaltig verändert und stellt Jugendhilfe und Schule vor neue (medien)kulturelle, soziale, demografische und bildungspolitische Aufgaben, die sie nur durch eine gemeinsame Gestaltung des Lebens und Lernens bewältigen können.

Mit der Etablierung eines neuen Bildungsverständnisses und der Erkenntnis, dass Bildung mehr als Schule ist, wird die Schulsozialarbeit politisch und fachlich nahezu einstimmig als sinnvolle Ergänzung von Schule gesehen.

Die Bereitschaft von Jugendhilfe und Schule zur Kooperation ist die Grundvoraussetzung für das Gelingen des Zusammenwirkens beider Seiten. Schulsozialarbeit stellt dabei eine wesentliche und zugleich die direkteste Art der Zusammenarbeit dar.

Gesetzliche Grundlagen

„Die Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen sozialpädagogischen Fachkräften und mit anderen Schulen zusammen“ (§ 35b SächsSchulG).

„Für alle Schularten und Schulstufen sollen in angemessenem Umfang Ressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen ... Der Freistaat Sachsen und die örtlichen Träger der freien Jugendhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten gemeinsam an der Finanzierung und Umsetzung dieser Aufgabe und wirken hierbei mit dem Schulträger zusammen“ (§ 1 Absatz 4 SächsSchulG¹).

An Oberschulen soll Schulsozialarbeit vorgehalten werden (§ 6 Absatz 5 SächsSchulG).

Die gesetzliche Grundlage für die Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird ausgehend von § 1 Abs. 3 SGB VIII aus dem § 13 Abs. 1 SGB VIII i.V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII abgeleitet. Ergänzend kann der § 14 SGB VIII als weitere Normierung heran-

¹ Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SchulG) geändert worden ist.

gezogen werden. Dabei stehen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter Beachtung von § 10 Abs. 1 SGB VIII nicht in Konkurrenz zu Leistungen im Rahmen der Umsetzung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages gemäß Schulgesetz.

Der Kooperationsauftrag zwischen Jugendhilfe und Schule im Rahmen der Schulsozialarbeit ist in § 13 Abs. 4 und § 81 SGB VIII festgeschrieben.

Definition Schulsozialarbeit

„Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte auf einer mit der Schule vereinbarten verbindlichen Grundlage kontinuierlich in der Schule tätig sind. Sie wird bestimmt von den Grundprinzipien sozialer Arbeit, der Freiwilligkeit, der Selbstbestimmung sowie der Beteiligung bei der Inanspruchnahme entsprechender Leistungen. Sie trägt dazu bei, Bildungsprozesse junger Menschen ... zu unterstützen und zu begleiten, Bildungsbenachteiligungen auszugleichen und über die Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsakteur/innen (schulpädagogische Fachkräfte, Eltern...) Anschlussfähigkeit zu fördern....“²

Prinzipien der Zusammenarbeit

In der Kooperation nehmen die Schule sowie die Schulsozialarbeit ihren jeweils eigenen fachlichen Auftrag wahr. Sie ergänzen sich durch ihre Zusammenarbeit in der Bildung und Erziehung junger Menschen.

Schulsozialarbeit hat ihren Arbeitsplatz direkt in der Schule, bleibt jedoch zugleich in den organisatorischen und fachlichen Zusammenhang der Jugendhilfe eingebunden.

Die unterschiedlichen sozialpädagogischen Angebote im Rahmen der Schulsozialarbeit richten sich an die jungen Menschen der jeweiligen Kooperationsschule. Schwerpunktmäßig hat Schulsozialarbeit dabei die Kinder und Jugendlichen im Blick, welche aufgrund sozialer Benachteiligungen und/oder individueller Beeinträchtigungen auf besondere Unterstützung angewiesen sind.

Ziele und Inhalte der Schulsozialarbeit an der (*Name der Schule*) werden in der Leistungsbeschreibung des Projektes festgeschrieben und deren Erfüllung im Sachbericht ausgewertet. Beide Dokumente sind der Schule in der jeweils aktuellen Fassung bekannt. Die Ausrichtung der Angebote und Schwerpunktsetzung orientiert sich am aktuellen Bedarf, an den Problemlagen sowie an den Ressourcen und Erfahrungen der Beteiligten.

Für das Gelingen von Schulsozialarbeit ist eine wertschätzende, akzeptierende und enge Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung, den Lehrer/innen und Schulsozialarbeiter/innen eine wesentliche Voraussetzung. Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter/innen kooperieren partnerschaftlich als gleichwertige Berufsgruppen. Sie erkennen die unterschiedlichen Kompetenzen der anderen Berufsgruppe an und arbeiten mit allen an der Schule (sozial) pädagogisch Tätigen zusammen. Im Interesse der jungen Menschen der Schule wird das Handeln gegenseitig abgestimmt, werden arbeitsteilige Verfahren festgelegt und interdisziplinäre Lösungen erarbeitet.

Der Unterricht ist der originäre Bereich der Lehrer/innen. Mitarbeit oder beobachtende Teilnahme der Sozialpädagog/innen in unterrichtlichen Zusammenhängen erfolgt stets in Absprache und nur bei Zustimmung der Lehrkraft. Lehrer/innen und Sozialpädagog/innen sind nicht berechtigt, sich gegenseitig Aufgaben anzuweisen. Beschäftigungs- und Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen des regulären Schulbetriebs gehören nicht zu den Aufgabengebieten der Schulsozialarbeit.

² Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 24.06.2016, S. 4

Grundlage gelingender Kooperation ist ein verlässlicher Informationsfluss, unter Einbeziehung der relevanten Angebote der Schulsozialarbeit in schulische Abläufe, zwischen den Lehrer/innen und den Schulsozialarbeiter/innen und anderen an der Schule tätigen pädagogischen Fachkräften. Dazu soll es den Schulsozialarbeiter/innen möglich sein, an wichtigen Beratungen teilzunehmen und in schulischen Gremien mitzuarbeiten. An den Sitzungen der Schulkonferenz kann ein Schulsozialarbeiter mit beratender Stimme teilnehmen (§ 43 Abs. 3 Nr. 5 SächsSchulG).

Die Prinzipien der Freiwilligkeit und Vertraulichkeit in der sozialpädagogischen Arbeit sind zu wahren. Die Schulsozialarbeiter/innen sind zur Verschwiegenheit im Umgang mit Informationen von Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern und Erziehungsberechtigten verpflichtet. Informationen dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Personen weitergegeben werden.

Strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen

Leistungen des Trägers der freien Jugendhilfe

- (1) Der Träger der freien Jugendhilfe des Projektes Schulsozialarbeit verpflichtet sich zur Bereitstellung einer geeigneten Fachkraft entsprechend gesetzlicher Vorgaben. Er gewährleistet die fachliche Anleitung, den teaminternen Fachaustausch aller bei dem Träger der freien Jugendhilfe beschäftigten Schulsozialarbeiter/innen und geeignete Weiterbildungsangebote.
- (2) Der Träger der freien Jugendhilfe übernimmt die Dienst- und Fachaufsicht und alle personalrechtlichen Angelegenheiten für seine eingestellten Mitarbeiter/innen an der Schule.
- (3) Die Arbeitszeiten der Fachkraft werden nach den Erfordernissen vor Ort zwischen der Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe abgestimmt, sie orientieren sich an den Kernzeiten der Anwesenheit der Schüler/innen.
- (4) Der Träger der freien Jugendhilfe führt Prozesse zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.
- (5) Der Träger der freien Jugendhilfe sorgt für die Bereitstellung einer zeitgemäßen Ausstattung, wie z.B. Büromöbel, PC, (Mobil-)Telefon, Internetzugang, Druck- und Kopiertechnik. Damit agiert Schulsozialarbeit unabhängig vom Schul- und Verwaltungsnetz. Abweichende einvernehmliche Regelungen sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes zwischen den Beteiligten möglich.

Leistungen des Schulträgers / Leistungen der Schule

- (1) Der Schulträger stellt unentgeltlich in Absprache mit der Schule ausreichende und geeignete eigene Räumlichkeiten für die Schulsozialarbeit zur Verfügung, die ein störungsfreies Arbeiten insbesondere vor dem Hintergrund der Vertraulichkeit von Gesprächen ermöglichen.
- (2) Je nach Bedarf und Möglichkeit können nach vorheriger Absprache mit dem Schulleiter auch andere Räumlichkeiten und das Freigelände der Schule außerhalb des Unterrichts für die Schulsozialarbeit genutzt werden.
- (3) Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt unentgeltlich.
- (4) Der Zugang zur Schule und den Räumlichkeiten wird gewährleistet.

- (5) Die Schulsozialarbeiter können im Rahmen ihrer Tätigkeit technische Ausstattungen der Schule, Lehr- und Unterrichtsmittel, wie z.B. DVD-/TV-Geräte u. ä. unentgeltlich mit nutzen.
- (6) Die Schulleitung ermöglicht der Schulsozialarbeit, Informationen, Leistungen und Angebote im Schulgebäude sichtbar auszuhängen und entsprechende Informationsflächen dafür zu nutzen.
- (7) Schulsozialarbeit wird im Schulprogramm verankert und ist Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Schulsozialarbeit

(1) Information, Beratung und Begleitung einzelner junger Menschen

- Unterstützung einzelner junger Menschen auf freiwilliger Basis und unter Einbeziehung der Lehrer/innen, Eltern/Sorgeberechtigten und anderer relevanten Hilfesysteme

Ziel: Unterstützung bei der Bewältigung des Schulalltages und Stabilisierung des Schulerfolges, Unterstützung des Ausgleichs sozialer Benachteiligungen und/oder individueller Beeinträchtigungen

(2) Bildung und Begleitung von Gruppen

- Geleitete Gruppen- und Projektarbeit und/oder offene Angebote
- Breites Spektrum möglicher Angebote zu unterschiedlichen Themen, orientiert an den Problemen, Wünschen und Verhaltensmustern der Zielgruppe (externe Expert/innen und Kooperationspartner/innen können unterstützend hinzugezogen werden)
- Keine Ausrichtung der Schulsozialarbeit auf schulische Zwecke, z.B. Betreuung und Beaufsichtigung während eines Unterrichtsausfalls

Ziel: Förderung soziales Lernen von Einzelnen im Gruppenkontext

(3) Kooperation und Netzwerkarbeit

- Verständnis bzgl. der Lebenslage von Schüler/innen im Wirkungssystem zwischen Schule und dem jeweiligen sozialen Umfeld
- enge Kooperation mit Lehrkräften, der Schulleitung, den Eltern, dem Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen Beratungsstellen und Hilfsangeboten im Sozialraum und stadtweit
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Diensten und Institutionen

Ziel: gegenseitige Abstimmung, Festlegung arbeitsteiliger Verfahren und das Erarbeiten interdisziplinärer Lösungen, Unterstützen von Anschlussfähigkeit relevanter Bildungsorte

(4) Zusammenarbeit mit Personensorge- und Erziehungsberechtigten

- Zusammenarbeit mit Eltern bezüglich des eigenen Kindes und Information über geeignete weiterführende Hilfeangebote

Ziel: Eltern werden als Expert/innen des eigenen Kindes gesehen, Annahme von Hilfeangeboten fördern

(5) Arbeitszeiten/Kontaktzeiten

- Orientierung der Arbeitszeit an den schulischen Erfordernissen und der Anwesenheit der Schüler/innen

Gemeinsame Aufgaben / Qualitätsentwicklung

(1) Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit, Schulleitung und Lehrerkollegium nach einem miteinander abgestimmten Verfahren.

(2) Schulsozialarbeiter/in, Projektträger und Schulleitung beraten einmal im Jahr und bei

Bedarf über den Verlauf, die Zielsetzung und Zielerreichung sowie über Arbeitsschwerpunkte und deren Weiterentwicklung. Bei Bedarf kann das Amt für Jugend und Familie an dem Gespräch teilnehmen.

- (3) Zur Sicherung der fachlichen Qualität und zur Verbesserung der Kooperation sind gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen anzustreben.

Versicherung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind während des Schulbesuches und während der Inanspruchnahme von Angeboten der Schulsozialarbeit gegen Unfälle versichert. Bei Angeboten der Schulsozialarbeit außerhalb der Schulzeit greift die Versicherung über die Unfallkasse Sachsen nicht.
- (2) Schulsozialarbeiter/innen sind während ihrer Arbeitszeit über den Projektträger unfall- und haftpflichtversichert. Im Rahmen des Nutzungsrechtes haftet der Nutzer für alle schuldhaft verursachten Sachschäden. Bei Verlust oder Beschädigung von Sachen des persönlichen Eigentums haftet die Stadt Chemnitz nicht.
- (3) In der jeweiligen Schulordnung ist die Aufsichtspflicht geregelt. In Abstimmung mit der Schulleitung kann die Aufsicht auf die Schulsozialarbeiter/innen übertragen werden.

Vereinbarungslaufzeit

Sie gilt für die Dauer eines Förderjahres und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht mindestens einen Monat vor Ablauf des Förderzeitraums zum Monatsende gekündigt wird und wenn nachfolgend benannte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Folgefinanzierung des Angebotes Schulsozialarbeit durch das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz,
- Die benannten Prinzipien der Zusammenarbeit werden von den Partnern der Vereinbarung auch weiterhin anerkannt,
- Die strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind weiterhin gegeben.

Konfliktbearbeitung / Beendigung der Kooperation

Bei Konflikten ist der Projektträger der Schulsozialarbeit erster Ansprechpartner. Das Amt für Jugend und Familie kann insbesondere zur Unterstützung des Kooperationsverhältnisses hinzugezogen werden.

Ist eine Kündigung der Kooperationsvereinbarung beabsichtigt, ist das Amt für Jugend und Familie zwingend einzubeziehen.

Chemnitz, den

.....
(Name)
Schulleiter/in

.....
(Name)
Geschäftsführer/in / Vorstand
des Trägers der freien
Jugendhilfe

.....
(Name)
Schulsozialarbeiter/in